



## Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

---

**Titel:** Beantwortung der Interpellation [2010/215](#) von Landrat Paul Jordi betreffend "Interpretation des kantonalen Beschaffungsgesetzes"

Datum: 14. September 2010

Nummer: 2010-215

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

---

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)

---



2010/215

Kanton Basel-Landschaft

Regierungsrat

---

## Vorlage an den Landrat

### Beantwortung der Interpellation 2010/215 von Landrat Paul Jordi betreffend "Interpretation des kantonalen Beschaffungsgesetzes"

vom 14. September 2010

#### 1. Ausgangslage

Am 25. Mai 2010 reichte Landrat Paul Jordi die Interpellation [2010/215](#) "Interpretation des kantonalen Beschaffungsgesetzes" mit nachfolgendem Wortlaut ein:

*Das öffentliche Beschaffungswesen im Kanton Baselland wird seit dem 1. Februar 2000 durch das Beschaffungsgesetz und die dazugehörige Verordnung geregelt. In § 4 umschreibt das Gesetz die Auftraggebenden, die diesem Gesetze unterstellt sind. Demnach gilt das Gesetz insbesondere für den Kanton, die Gemeinden und andere Träger kantonalen und kommunalen Aufgaben.*

*Wie ich bezüglich Ausschreibungen der kantonalen Verwaltung festgestellt habe, werden die gesetzlichen Bestimmungen angewendet, die Verfahren haben sich gut eingespielt und sind den Unternehmungen bekannt. Aus Unternehmerkreisen ist aber auch bekannt, dass Gemeinden die gesetzlichen Bestimmungen zum Teil recht unterschiedlich interpretieren und umsetzen. Sei dies bezüglich ausnützen der Schwellenwerte oder indem in einem laufenden Verfahren die Spielregeln (Kriterien) geändert werden oder im administrativen Aufwand, der zu Lasten der Unternehmer generiert wird.*

*Ich bin der Meinung, dass die kantonalen Ausschreibungen durchaus praxistauglich sind und nicht noch zusätzlich durch unzählige kommunale Auflagen ergänzt werden müssten.*

*Ich bitte den Regierungsrat um schriftliche Beantwortung folgender Fragen:*

- 1. Hat der Regierungsrat Kenntnis über die Praxis der Gemeinden im öffentlichen Beschaffungswesen, vor allem über die unterschiedliche Interpretation und Umsetzung?*
- 2. Hat der Regierungsrat Kenntnis darüber, dass sich nicht alle Gemeinden an die Vorgaben bezüglich Einhaltung der GAV-Bestimmungen halten? Falls ja, was gedenkt er dagegen zu tun?*
- 3. Welche Möglichkeiten sieht der Regierungsrat, die Gemeinden in der Interpretation oder gar Umsetzung des Beschaffungsgesetzes zu unterstützen?*
- 4. Wie beurteilt der Regierungsrat die Meinung, dass mit einer einheitlichen Praxis von Kanton und Gemeinden die Rechtssicherheit für die Unternehmungen verbessert werden könnte?*

## 2. Die Regierung nimmt dazu wie folgt Stellung

### Allgemein

Die durch den Regierungsrat anerkannte Gemeindeautonomie, auch im Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens, findet in der Beantwortung der Fragen ihren Einfluss.

Mit der Zentralen Beschaffungsstelle steht den Gemeinden bei Bedarf ein Kompetenzzentrum im öffentlichen Beschaffungswesen als Ansprechpartner zur Verfügung. In Beachtung der Gemeindeautonomie kann die Zentrale Beschaffungsstelle beraten sowie eine allfällige Vorgehensweise empfehlen. Weitergehende Aktivitäten sind nicht möglich, da die Gemeinden autonom und eigenverantwortlich handeln und somit Schnittstellen bezüglich Verantwortlichkeit und Zuständigkeit tangiert würden.

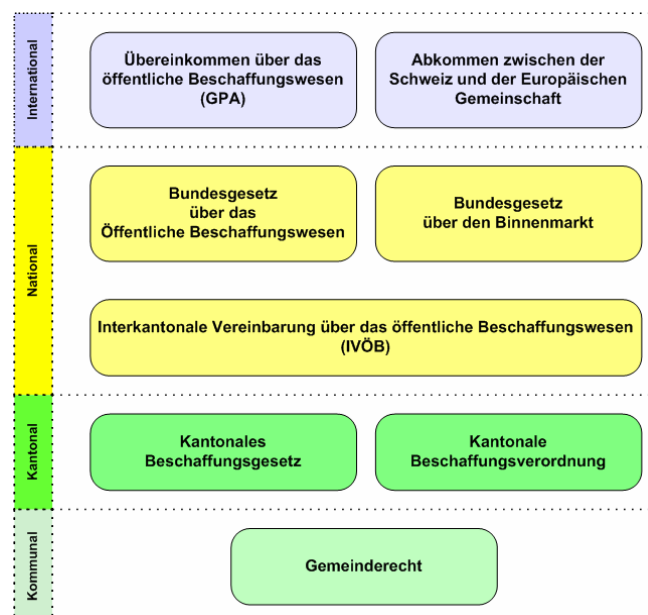
Die Gewährleistung der Gleichbehandlung aller Teilnehmenden an einem Beschaffungsverfahren ist eine Grundvoraussetzung im öffentlichen Beschaffungswesen. Mit der Durchführung transparenter Verfahren sowie mit einer offenen Informationspolitik kann dem Vorurteil der "Beschaffungsdunkelkammer" entgegen getreten werden.

Es obliegt der ausschreibenden Stelle, unter Berücksichtigung des geschätzten Auftragswertes, zum einen das formal korrekte Beschaffungsverfahren festzulegen und zum anderen die Ausschreibungsunterlagen den Anforderungen entsprechend anzupassen resp. angemessen auszugestalten. Unter Berücksichtigung von Aufgabenstellung, Auftragswert sowie Verfahrensart.

Präzis formulierte Ausschreibungsunterlagen und formal korrekt durchgeführte Beschaffungsverfahren ermöglichen es der ausschreibenden Stelle, effizient eine Entscheidung fällen zu können, zugleich das Beschwerderisiko zu minimieren und dadurch auch zeitgerecht das Projekt realisieren zu können.

### Gesetzliche Bestimmungen

Es ist den Gemeinden frei gestellt, die kantonale Gesetzgebung direkt und ausschliesslich anzuwenden oder ergänzende, mit dem übergeordneten Recht kompatible Reglemente oder Verordnungen auf kommunaler Ebene zu erlassen, wobei der Handlungsspielraum für die Gemeinden durch die übergeordnete Normendichte relativ gering ist.



## Beantwortung der Fragen

1. *Hat der Regierungsrat Kenntnis über die Praxis der Gemeinden im öffentlichen Beschaffungswesen, vor allem über die unterschiedliche Interpretation und Umsetzung?*

Der Regierungsrat hat weder detaillierte noch spezifische Kenntnisse über die gängige Praxis der Gemeinden im öffentlichen Beschaffungswesen, da die Gemeinden diesbezüglich autonom und eigenverantwortlich handeln.

Auf Grund ihrer Tätigkeit und ihrer Dienstleistungen hat die Zentrale Beschaffungsstelle Kontakte mit Personen aus kommunalen Verwaltungen oder mit Mitarbeitenden aus Planungsbüros, die für eine Gemeinde tätig sind. Es ist aber nicht möglich, auf Grund dieser Kontakte von eigentlicher Kenntnis über die Praxis der Gemeinden im öffentlichen Beschaffungswesen zu sprechen. Die im Rahmen dieser Kontakte gestellten Fragen betreffen meist nur einen kleinen Aspekt oder einen einzelnen Prozessschritt in einem Beschaffungsverfahren.

2. *Hat der Regierungsrat Kenntnis darüber, dass sich nicht alle Gemeinden an die Vorgaben bezüglich Einhaltung der GAV-Bestimmungen halten? Falls ja, was gedenkt er dagegen zu tun?*

Dem Regierungsrat sind bezüglich der ersten Fragestellung bislang keine Informationen zugegangen. Betreffend dem Vollzug von allgemeinverbindlich erklärten GAV-Bestimmungen gilt es zu beachten, dass zur Kontrolle über die Einhaltung der Arbeitsbedingungen (GAV / Arbeitsgesetz / Schwarzarbeit usw.) auf der Baustelle oder im Betrieb nur die dafür zuständigen Organe (KIGA, PK) legitimiert sind, nicht aber die Bauherrschaft. Diese kann aber bei Verdacht eine Überprüfung durch die zuständigen Organe verlangen.

Die zweite Frage kann dahingehend beantwortet werden, dass der Regierungsrat auf Antrag einer Beschaffungsstelle oder einer kontrollierenden Stelle, gestützt auf § 5 und § 6 der Beschaffungsverordnung, eine monetäre Sicherstellung oder sogar einen zeitlich beschränkten Ausschluss von Vergabeverfahren gegen eine fehlbare Unternehmung verfügen könnte. Voraussetzung sind durch die jeweiligen Kontroll- oder Vollzugsorgane festgestellte und geahndete Verstöße gegen GAV-Bestimmungen oder gesetzliche Vorschriften. Die Erfahrungen der ausreibenden Stellen der kantonalen Verwaltung, insbesondere der Bau- und Umweltschutzdirektion, wie auch des Regierungsrates sind dahingehend, dass fehlbare Unternehmungen (meist Arbeitszeitverstöße) durch die jeweilige Paritätische Kommission oder das KIGA angezeigt werden. Es hat bisher noch keinen so gravierenden Fall gegeben, dass ein zeitlicher Ausschluss aus künftigen Beschaffungsverfahren regierungsrätlich hätte verfügt werden müssen.

3. *Welche Möglichkeiten sieht der Regierungsrat, die Gemeinden in der Interpretation oder gar Umsetzung des Beschaffungsgesetzes zu unterstützen?*

Der Regierungsrat sieht nur einen beschränkten Handlungsspielraum zur Unterstützung der Gemeinden in der Interpretation oder gar Umsetzung der gesetzlichen Bestimmungen im öffentlichen Beschaffungswesen, da die Gemeinden diesbezüglich autonom und eigenverantwortlich agieren.

Der Regierungsrat möchte aber darauf hinweisen, dass mit der Einführung der neuen Gesetzgebung im öffentlichen Beschaffungswesen im Jahr 2000 durch Fachpersonen der Bau- und Umweltschutzdirektion mehrere Schulungsveranstaltungen für Personen aus allen kommunalen Verwaltungen durchgeführt wurden. Zudem wurde insbesondere für die Gemeinden mit der erstmals im Jahr 2000 herausgegebenen und im Jahre 2006 revidierten Ausgabe der Beschaffungsfibel *"ABC des Beschaffungswesens im Kanton Basel-Landschaft"* ein Leitfaden zur Verfügung gestellt. Die elektronische Version des Leitfadens ist auf der Homepage des Kantons Basel-Landschaft unter dem Stichwort *"Beschaffungswesen"* abrufbar. Im weiteren steht die Leiterin oder der Leiter der Zentralen Beschaffungsstelle (ZBS) für die Durchführung spezifischer Schulungen zur Verfügung und hat solche auch schon organisiert und geleitet. Namentlich auch durch den Dialog der ZBS mit Büros (z.B. Ingenieurunternehmen), welche von den Gemeinden oft zur Durchführung komplexerer Beschaffungen beigezogen werden, kann Wissen transferiert und dadurch zu einer Verbesserung von Beschaffungsverfahren beigetragen werden.

*4. Wie beurteilt der Regierungsrat die Meinung, dass mit einer einheitlichen Praxis von Kanton und Gemeinden die Rechtssicherheit für die Unternehmungen verbessert werden könnte?*

Der Kanton hat mit seiner Beschaffungsfibel und den angebotenen, auch rege genutzten Schulungen Grundlagen und Leitplanken für eine einheitliche Auslegung der Beschaffungsgesetzgebung gesetzt. Die Wahrung der Gemeindeautonomie, welche vom Regierungsrat respektiert wird, gebietet es, die Gemeinden ihre (beschränkten) Handlungsspielräume ausnützen zu lassen. Ist sich eine Gemeinde bei einem konkreten Beschaffungsgeschäft in einer Verfahrensfrage unsicher, so kann sie sich an die Zentrale Beschaffungsstelle in der Bau- und Umweltschutzdirektion wenden. Zu erwähnen ist auch, dass die Beschaffungsgesetzgebung die Justiziabilität von kantonalen und kommunalen Beschaffungsentscheiden vorsieht, mithin das Kantonsgericht angerufen werden kann, welches mit seinen Entscheiden auch zu einer einheitlichen Rechtsanwendung einen Beitrag leistet. Weitere Instrumente zu einer einheitlichen Rechtsanwendung und einer entsprechenden Harmonisierung stehen nicht zur Verfügung.

Liestal, 14. September 2010

Im Namen des Regierungsrates  
der Präsident:

Krähenbühl

der Landschreiber

Mundschin

